

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Viesebeck folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

Die Gebühr richtet

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) ohne Gestaltungsvorschriften bei einer 40-jährigen Nutzung
  - a) Pro Grabstelle für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren **220 Euro**
  - b) Pro Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren **80 Euro**
  - c) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften das 40jährige Nutzungsrecht überschritten oder dem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts stattgegeben, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung bzw. Verlängerung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.
  
2. Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengrab bei einer 40-jährigen Nutzung
  - a) Pro Grabstelle **220 Euro**
  - b) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Urnengrabstätte das 40jährige Nutzungsrecht überschritten oder dem Antrag auf Verlängerung des

Nutzungsrechts stattgegeben, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung bzw. Verlängerung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.

3. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche) bei einer 40-jährigen Nutzung
  - a) Pro Grabstelle **170 Euro**
  - b) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Urnengrabstätte das 40jährige Nutzungsrecht überschritten oder dem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts stattgegeben, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung bzw. Verlängerung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.
  
4. Grabstätten für Urnenbestattungen als Baumgrab bei einer 40-jährigen Nutzung
  - a) Pro Grabstelle **250 Euro**
  - b) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Urnengrabstätte das 40jährige Nutzungsrecht überschritten oder dem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts stattgegeben, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung bzw. Verlängerung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.
  
5. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte bzw. Urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### § 4

#### Bestattungsgebühr

Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle..... **80 EUR**  
 Reinigungs- und Heizkosten werden gesondert abgerechnet.

Aushub und Schließung eines Grabes für Erdbestattungen ..... **500 EUR**  
 Aushub und Schließung eines Grabes für Urnenbestattungen ..... **200 EUR**  
 Das Einsenken des Sarges geschieht in Nachbarschaftshilfe nach freier Vereinbarung.

#### § 5

#### Friedhofspflegegebühr

Für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen ist je Grab eine jährliche Gebühr von 13 EUR zu entrichten.

#### § 6

#### Genehmigungsgebühr

Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens..... **30 EUR**  
 Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren ist die Hälfte dieser Gebühr zu entrichten.

#### § 7

#### Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den

Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 9**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 10**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 7.3.2014 außer Kraft.

Viesebeck, den 14. Juni 2021

**Der Friedhofsausschuss:**

Dienstsiegel der  
Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der  
polit. Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: